

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung

KRB Nr. RG 228/2004 vom 2. Februar 2005

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)²⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 2004 (RRB Nr. 2004/2236)

beschliesst:

Erster Titel

Allgemeines

§ 1. Zweck

Dieses Gesetz regelt:

- a) den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie den Kulturgüterschutz;
- b) die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und Notlagen;
- c) die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und den Partnerorganisationen unter einheitlicher Führung bei grösseren Ereignissen.

§ 2. Katastrophen

Die Begriffe der Katastrophe und der Notlage richten sich nach dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz)³⁾.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 520.1.

³⁾ BGS 122.151.

Bevölkerungsschutz

1. Kapitel

Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz

§ 3. Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

² Der Kanton:

- a) plant Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes;
- b) unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- c) bestimmt auf Grund des Ausmasses der Katastrophe oder der Notlage, wann der Kanton die Führung übernimmt;
- d) wählt eine Koordinationskommission der technischen Betriebe, bestehend aus Vertretern der technischen Betriebe und des Kantonalen Führungsstabes.

§ 4. Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Die Gemeinden:

- a) planen die Massnahmen gemäss den Vorgaben des Kantons;
- b) treffen Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenerscheinungen;
- c) halten ihre Mittel für die überregionale Hilfe zur Verfügung;
- d) gewährleisten eine angemessene Einsatzbereitschaft.

§ 5. Aufgaben der Partnerorganisationen

¹ Grundsätzlich richten sich die Aufgaben der Partnerorganisationen nach dem Katastrophengesetz.

² Die Aufgaben des Zivilschutzes richten sich zudem nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾ sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

³ Zusätzlich sind anwendbar

- a) das Gesetz über die Kantonspolizei²⁾ für die Aufgaben der Polizei,
- b) das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)³⁾ für die Aufgaben der Feuerwehr.

¹⁾ SR 520.1.

²⁾ BGS 511.11.

³⁾ BGS 618.111.

⁴ Dem Gesundheitswesen obliegt insbesondere die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte.

⁵ Die technischen Betriebe stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher.

§ 6. Bevölkerungsschutzkreise

¹ Die Gemeinden arbeiten auf dem Gebiete des Bevölkerungsschutzes eng zusammen.

² Sie bilden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise), die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, Bevölkerungsschutzkreise zu bilden, wenn:

- a) Gemeinden auf Grund der Einwohnerzahlen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und
- b) die Gemeinden keine einvernehmliche Lösung finden.

§ 7. Zusammenarbeit

Die Gemeinden eines Bevölkerungsschutzkreises regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch die Bildung von Zweckverbänden.

§ 8. Interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

¹ Ein Bevölkerungsschutzkreis kann auch zwischen kantonalen und ausserkantonalen Gemeinden gebildet werden.

² Der Regierungsrat kann dazu Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen abschliessen.

§ 9. Regionale Führungsstäbe, Gemeindeführungsstäbe

¹ Die Bevölkerungsschutzkreise wählen regionale Führungsstäbe.

² Betreut eine Gemeinde einen Bevölkerungsschutzkreis autonom, wählt diese einen Gemeindeführungsstab.

³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes oder eines Gemeindeführungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.

⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren müssen übereinstimmen.

§ 10. Aufgaben der regionalen Führungsstäbe bzw. der Gemeindeführungsstäbe

¹ Die regionalen Führungsstäbe und die Gemeindeführungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie erstellen eine Risiken- und Gefahrenanalyse;
- b) sie erstellen eine Notfalldokumentation;

- c) sie planen die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren;
- d) sie stellen die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
- e) sie koordinieren die nachbarliche Hilfeleistung;
- f) sie unterstützen die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen.

³ Der Regierungsrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 11. Bevölkerungsschutzkommission

¹ Jeder Bevölkerungsschutzkreis wählt eine Bevölkerungsschutzkommission.

² Jede Partnergemeinde ist mit einem Mitglied in der Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Es handelt sich dabei in der Regel um ein Gemeinderatsmitglied.

§ 12. Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder der regionalen Führungsstäbe und der Gemeindeführungsstäbe;
- b) sie verabschiedet die Budgets und die Rechnungen zuhanden der Gemeinden.

² Im Einsatzfall können einzelne Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission zur Mitarbeit in den Führungsstäben aufgeboden werden, wenn politische Entscheide gefällt werden müssen, die ihre Wohnsitzgemeinde betreffen.

³ Die Gemeinden können der Bevölkerungsschutzkommission weitere kommunale Aufgaben zuweisen.

§ 13. Pflichten für die Bevölkerung

¹ Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum sind für jede Person verbindlich.

² Der Regierungsrat kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten.

³ Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

§ 14. Verhältnismässigkeit

Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

2. Kapitel

Organisation, Ausbildung und Finanzierung

§ 15. Organisation

¹ Die Organisation der Partnerorganisationen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung.

² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen nach Möglichkeit aufeinander ab.

§ 16. Ausbildung und Einsatzbereitschaft

¹ Der Kanton ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des kantonalen Führungsstabes zuständig.

² Die Bevölkerungsschutzkreise sind für die Einsatzbereitschaft ihrer regionalen Führungsstäbe zuständig.

³ Umfasst ein Bevölkerungsschutzkreis lediglich eine Gemeinde, ist diese für die Einsatzbereitschaft ihres Gemeindeführungsstabes verantwortlich.

§ 17. Ausbildung der Partnerorganisationen

¹ Die Partnerorganisationen sind für die Ausbildung ihrer Angehörigen zuständig.

² Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit die gemeinsamen Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.

§ 18. Material

Die Partnerorganisationen stimmen nach Möglichkeit ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.

§ 19. Finanzierung

¹ Kanton und Gemeinden tragen die Kosten für die Bereiche, für die sie zuständig sind.

² Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft nach den für sie massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzierung des Zivilschutzes.

§ 20. Rückgriff

Vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung steht dem Kanton und den Gemeinden für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen entstehen, der Rückgriff auf die Verursacher zu.

Zivilschutz

1. Kapitel

Grundsätze

§ 21. *Zivilschutzorganisationen*

¹ Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

² Es können auch Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden.

§ 22. *Zusammenarbeit der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden regeln die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder die Bildung von Zweckverbänden.

² Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, bestimmt der Regierungsrat Grösse und Zusammensetzung der regionalen Zivilschutzorganisationen.

§ 23. *Zivilschutzkommission*

¹ Jede regionale Zivilschutzorganisation bildet eine Zivilschutzkommission.

² Jede Partnergemeinde wählt nach Möglichkeit mindestens einen Vertreter des Gemeinderates in die Zivilschutzkommission.

³ Die Aufgaben der Zivilschutzkommission sind in den von den Partnergemeinden abzuschliessenden Verträgen näher zu umschreiben.

⁴ Diese Aufgaben können auch von der Bevölkerungsschutzkommission wahrgenommen werden.

2. Kapitel

Zuständigkeiten im Zivilschutz

§ 24. *Zuständigkeit des Kantons*

Der Kanton ist zuständig für:

- a) die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft;
- b) die vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Partner des Bevölkerungsschutzes;
- c) den Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;
- d) die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen auf die regionalen Zivilschutzorganisationen;
- e) die Aufnahme und Zuteilung von freiwillig Schutzdienstleistenden;
- f) die Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen in die Personalreserve;
- g) die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen;

- h) die Festlegung und die Überprüfung der Leistungsziele in der Ausbildung;
- i) die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung;
- j) die Durchführung der Umschulungskurse;
- k) die Bestimmung des standardisierten Materials der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- l) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht;
- m) die Wahrnehmung aller in diesem Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.

§ 25. Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse der regionalen Zivilschutzorganisation;
- b) die Durchführung der Weiterbildungskurse der regionalen Zivilschutzorganisation;
- c) die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen;
- d) die Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen;
- e) die Beschaffung und den Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgaben von Bund und Kanton;
- f) die Erstellung und den Unterhalt der erforderlichen Zivilschutzanlagen;
- g) die Errichtung einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
- h) die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

3. Kapitel

Ausbildung und Aufgebot

§ 26. Dauer der Ausbildung

Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften fest.

§ 27. Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden durch den Kanton oder die regionalen Zivilschutzorganisationen aufgeboden.

² Der Regierungsrat legt die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen fest.

§ 28. Aufgebot der regionalen Zivilschutzorganisationen

¹ Der Kanton und die Gemeinden können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.

² Auf Gesuch hin ist der Kanton befugt, Zivilschutzorganisationen zugunsten anderer Kantone und des grenznahen Auslandes aufzubieten und einzusetzen.

4. Kapitel

Finanzierung*§ 29. Kostenverteiler*

¹ Der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen die Gesamtkosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Massgebend für die Kostenaufteilung ist der Nettoaufwand für den Zivilschutz.

² Der Regierungsrat wählt eine paritätische Kommission zur Sicherstellung der Kostenaufteilung.

5. Kapitel

Kulturgüterschutz*§ 30. Zweck*

¹ Der Kulturgüterschutz bezweckt die Respektierung, den Schutz und die Sicherung historischer Kulturgüter.

² Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

6. Kapitel

Strafbestimmungen und Haftung*§ 31. Strafbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verfolgung und Beurteilung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.

² Die zuständigen Instanzen und Behörden sind verpflichtet, sämtliche der in Artikel 68 und 69 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, zu melden.

³ In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person verwarnet werden.

⁴ Das Departement umschreibt den leichten Fall und erlässt entsprechende Weisungen.

7. Kapitel

Haftung*§ 32. Schadenersatzansprüche*

¹ Über vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Staat und Gemeinden, zwischen Gemeinden sowie zwischen Privaten oder öffentlichen Funktionären einerseits und Staat und Gemeinden andererseits urteilt das Kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz.

² Dieser Entscheid kann an die für den Bevölkerungsschutz zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Vierter Titel

Schlussbestimmungen

§ 33. Strukturen und Ausbildung der Partnerorganisationen des Zivilschutzes

¹ Strukturen und Ausbildung der Partnerorganisationen richten sich nach den jeweiligen Gesetzgebungen.

² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes stimmen ihre Strukturen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.

§ 34. Umsetzung

Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

§ 35. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980¹⁾;
- b) die Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996²⁾;
- c) die Verordnung über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes vom 26. Oktober 1976³⁾.

Im Namen des Kantonsrates

Ruedi Lehmann Fritz Brechbühl

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 20. Mai 2005 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

Publiziert im Amtsblatt vom 19. August 2005.

¹) GS 88, 457 (BGS 531.1).

²) GS 93, 1337 (BGS 531.2).

³) GS 87, 117 (BGS 535.21).